

# EIGENBERECHTIGUNG



Vom Gesetzgeber wurde die Möglichkeit geschaffen, dass eine Schülerin / ein Schüler ab der 9. Schulstufe zum selbstständigen Handeln in bestimmten schulischen Angelegenheiten von ihren Erziehungsberechtigten ermächtigt werden können (genau nachzulesen §68 Schulunterrichtsgesetz). Voraussetzung dafür ist, dass die Erziehungsberechtigten dem Klassenvorstand gegenüber schriftlich auf die Kenntnisnahme solcher Angelegenheiten verzichten, wobei dieser Verzicht jederzeit schriftlich widerrufen werden kann. Grundsätzlich gilt diese Eigenberechtigung nur für das laufende Schuljahr!

NAME: ..... KLASSE: .....

Ich ermächtige meinen Sohn / meine Tochter Benachrichtigungen über die Verhinderung am Schulbesuch selbst zu unterfertigen.

Datum: ..... Unterschrift des Erziehungsberechtigten: .....